



4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Markt Abtswind, Landkreis Kitzingen

**BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT**

Stand: 03.08.2009

Regensburger Straße 215
90478 Nürnberg

Tel.: +49911-9985230
E-Mail: info@tig-nuernberg.de
www.tig-nuernberg.de

**Tiefbautechnisches
Ingenieurbüro
Glückert**



1.0	ANLASS UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
2.0	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Verfahrensablauf	5
2.3	Überörtliche Planungsvorgaben	6
2.3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung – Landesentwicklungsprogramm	6
2.3.2	Regionalplanerische Einordnung	6
2.3.3	Bisherige Zielsetzung der Gemeinde im Flächennutzungs- und Landschaftsplan	7
3.0	PLANINHALT – LAGE, ART UND UMFANG DER ÄNDERUNG	8
4.	STANDORTWAHL	9
4.1	Kommunale Interessen, Siedlung und Wohnen, Immissionsschutz	9
4.2	Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege	10
4.3	Umweltschutz, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege	10
4.4	Wasserschutz, Wasserwirtschaft	11
4.5	Land- und Forstwirtschaft	11
4.6	Gewinnung von Bodenschätzen	11
4.7	Verkehr und Infrastruktur	11
4.8	Luftfahrt und militärische Einrichtungen	11
4.9	Belange der öffentlichen Sicherheit	11
5.0	FLÄCHENBILANZ	12
6.0	STANDORTBEDINGUNGEN FÜR SOLARENERGIEANLAGEN	12
7.0	UMWELTBERICHT	13



7.1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13
8.0	WEITERES VORGEHEN	14
8.1	Hinweise zum Stand der Bauleitplanung	14
8.2	Hinweise zum Änderungsverfahren	14
8.3	Verfahrensvermerke	16
9.0	DATENGRUNDLAGEN, LITERATURVERZEICHNIS	17



1.0 ANLASS UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu einer Minderung der Treibhausgase, insbesondere von CO²-Emissionen, von 21 % bis 2010 gegenüber 1990, verpflichtet. Für die nationale Umsetzung der Reduktionsziele hat die Bundesregierung ein Klimaschutzprogramm und eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt, in der im Bereich Energie neben der rationellen Energienutzung und Umwandlung insbesondere dem Einsatz regenerativer Energiequellen eine große Bedeutung zukommt.

Das im Februar 2000 durch die Bundesregierung verabschiedete Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die zum 01.01.2009 in Kraft getretene Novellierung sind unter anderem die Grundlage für Solarstromförderung weltweit. Im EEG ist die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen auf 20 Jahre (§ 11 EEG) festgelegt und verbessert die Bedingungen für die Einrichtung bzw. Vergütung von Sonnenstrom.

Dies gilt auch für große Freiflächenanlagen, soweit sie sich im Bereich eines Bebauungsplanes befinden. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass ökologisch sensible Flächen nicht überbaut werden und durch die Beteiligung der Gemeinde unter Sicherung ihrer kommunalen Planungshoheit eine möglichst große Akzeptanz vor Ort erreicht werden kann.

Der Markt Abtswind beabsichtigt durch die Auswahl geeigneter Flächen die Nutzung regenerativer Energiequellen, hier die Solarenergienutzung unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen, in ihrem Gemeindegebiet zu fördern. Mit dem Flächennutzungsplanverfahren wird ein geeigneter Standort mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und die Bürger werden in die Standortentscheidung einbezogen.

So dient die Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung eines Sondergebiets für die Solarenergienutzung der Solarstromförderung des Marktes Abtswind.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen erfordert grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung, da der Gesetzgeber Photovoltaikanlagen im Gegensatz zu Vorhaben, die der Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB), nicht ausdrücklich in den Kreis der privilegierten Vorhaben aufgenommen hat.

2.0 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Flächennutzungsplanänderung sind

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung neugefasst vom 23.09.2004 {BGBl. I S. 2414} zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 {BGBl. I S. 3316},
- Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien, (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau in der Fassung vom 20. Juli 2004
- Fassung Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 {BGBl. I S. 132}, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 {BGBl. I S. 466},



Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die geplante Photovoltaikanlage ist eine Flächennutzungsplanänderung. Hier ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.



Abbildung 1: Übersichtskarte, unmaßstäblich (Orthofoto)

2.2 Verfahrensablauf

Für den Markt Abtswind besteht ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan, mit der 4. Änderung, Stand 03.08.2009. Dieser Flächennutzungsplan behält außerhalb des dargestellten Sondergebietes für die Photovoltaikanlage uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

Die beabsichtigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Abtswind“ auf der Fl.Nr. 1114 der Gemarkung Abtswind im so genannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen. Der Änderungsbereich umfasst folgendes Gebiet:

Sondergebiet (SO) für eine Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 1114 des Marktes Abtswind, nördlich von Abtswind und nördlich der BAB A 3 sowie östlich der KT 24.



Der Änderungsbereich steht grundsätzlich in räumlicher Übereinstimmung mit den Überlegungen der Gemeinde, die im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes, zur Darstellung von Standorten zur Nutzung erneuerbarer Energien, im Gemeindegebiet angestellt werden. Diese werden im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung nördlich von Abtswind nun umgesetzt und können als Impulsgeber für die Erweiterung und die räumliche Bündelung entsprechend der Nutzungen betrachtet werden.

2.3 Überörtliche Planungsvorgaben

2.3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung – Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) gibt folgende Ziele vor:

- *"... Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet werden. Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden." (Ziel B VI)*
- *"Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen schonend in die Landschaft eingebunden werden..." (Ziel B VI 1.6)*
- *"Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ... ausgewiesen werden. ..." (Ziel B VI 1.1)*
- *Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ... erhalten und weiter ausgebaut ... wird." (Ziel B V 3.2.3).*
- *"Erneuerbare Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden." (Ziel B V3.6)*

Die genannten Ziele des LEP Bayern werden in diesem Sinne bestmöglichst verwirklicht, wenn erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden, ohne dass dies mit einer Zersiedlung der Landschaft verbunden ist. „.... entscheidend ist, ob eine gravierende Beeinträchtigung der durch die vorgenannten Ziele geschützten Güter - also insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen - zu befürchten ist, wobei in die Beurteilung auch Vorbelastungen des Landschaftsbildes und die optische Fernwirkung einfließen.“

2.3.2 Regionalplanerische Einordnung

Der Regionalplan der Region Würzburg (2) gibt für den von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Bereich keine konkreten Planaussagen vor.

Allgemeine Vorgaben und Ziele der Regionalplanung sind wie folgt für den Planumgriff relevant:

- *„In allen Teilen der Region sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden“*
- *„Die ökologische Ausgleichsfunktion von Waldflächen, regionalen Grünzügen und gliedernden Grünflächen, rekultivierten Abbauf lächen und naturnahen Landschaftsbestandteilen soll (...) berücksichtigt werden.“*
- *„Regionale Grünzüge und Trenngrünbereiche sind wegen ihrer Mischung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und naturnahen Landschaftsbestandteilen in unmittelbarer Siedlungsnähe sehr wertvolle ökologische Ausgleichsflächen. Sie sind dem Siedlungsdruck besonders ausgesetzt. Ihre Erhaltung ist deshalb vorrangig erforderlich.“*
- *„Landwirtschaftlich genutzte Gebiete, besonders in den Bereichen (...), sollen unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft stärker durchgegrünt werden.“*



2.3.3 Bisherige Zielsetzung der Gemeinde im Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Für den Markt Abtswind liegt ein aktueller Flächennutzungsplan, mit der aktuellen 4. Änderung, Stand 03.08.2009, vor.

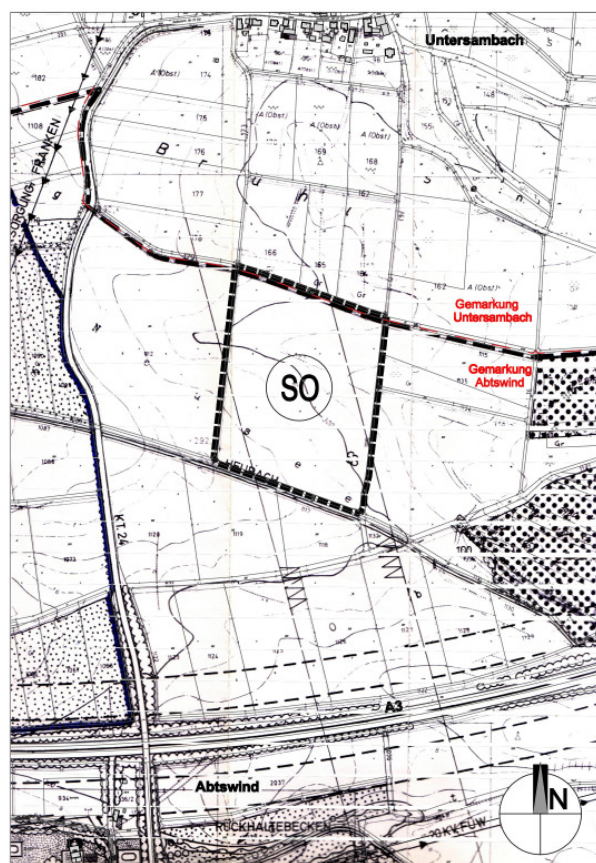


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan des Marktes Abtswind

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Vorausschauend finden die für den weiteren Planumgriff der 4. Flächennutzungsplanänderung formulierten Ziele und Darstellungen wie folgt Berücksichtigung:

- *In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden.*
- *Bauliche Maßnahmen in der freien Landschaft sollen grundsätzlich mit standortgerechten Gehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Bei Bauvorhaben im Außenbereich soll mehr als bisher auf den jeweiligen Landschaftscharakter Rücksicht genommen werden, vor allem bei der Standortbestimmung sowie bei der ... Wahl der Eingrünung.*
- *Bei der Erstellung von Energieversorgungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hingewirkt werden...*



Den künftigen landschaftsplanerischen Zielen folgend, sind die Teilräume der Kulturlandschaft im Markt Abtswind, aufgrund ihrer Ausstattung, entsprechend zu würdigen.

3.0 PLANINHALT – LAGE, ART UND UMFANG DER ÄNDERUNG

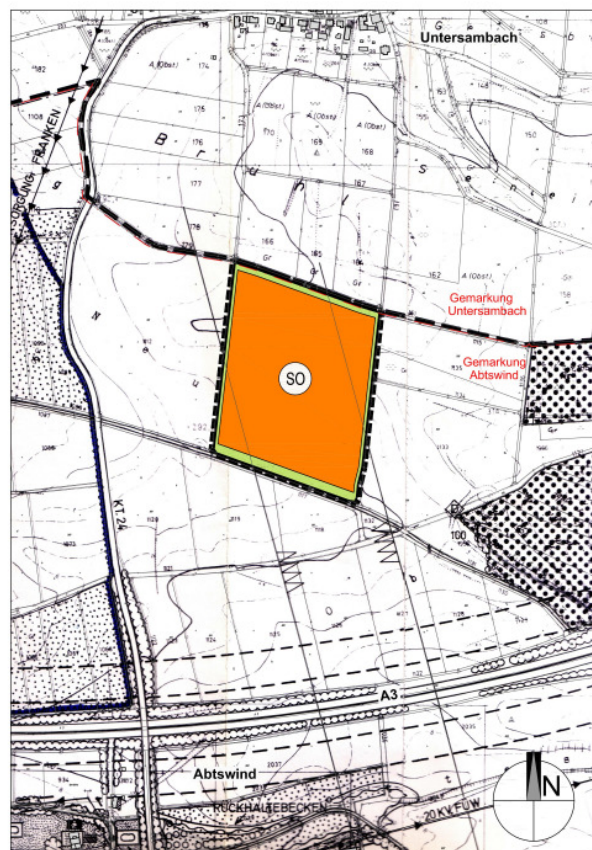


Abbildung 3: Aktueller Vorentwurf zur Flächennutzungsplanfortschreibung, Stand 03.08.2009
Quelle: Flächennutzungsplan Markt Abtswind; Ausschnitt, unmaßstäblich

Die Flächennutzungsplanänderung wird in der Gemarkung Abtswind als „**Sondergebiet Solarpark**“ dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst die Fläche der Flur-Nr. 1114 der Gemarkung der Marktgemeinde Abtswind mit einer Flächengröße von ca. 8,42 ha.

Das Plangebiet liegt außerhalb bebauter Ortsteile.

Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche befindet sich nördlich von Abtswind. Durch die Anlage von Baum- und Strauchgehölzen soll die Fläche noch besser in die Landschaft eingebunden werden.



Die **Erschließung** des Geländes erfolgt über das vorhandene öffentliche Straßennetz sowie über bestehende öffentliche Feldwege.

Die Anbindung an das Energieversorgungsnetz erfolgt entweder über die N-ERGIE Netz GmbH oder E-on.

Zusätzliche Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung sind nicht notwendig.

Quer über das Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse der Bundespost.

4. STANDORTWAHL

Nach den Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans soll bei der Errichtung von Solarenergieanlagen durch eine vorausschauende Standortwahl darauf geachtet werden, dass die Funktionsfähigkeit landschaftlicher Freiräume mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt und dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch die in erster Linie optischen Einwirkungen der geplanten flächigen Solarenergienutzung vermieden werden.

Im Sinne der planerischen Vorsorge und mit dem Ziel, Konflikte bereits im Vorfeld zu vermeiden, werden daher private und öffentliche Belange, die der geplanten Flächennutzung entgegenstehen könnten, geprüft und zur Beurteilung der Standorteignung und zur Verbesserung der öffentlichen Akzeptanz für die geplante Anlage herangezogen.

Dabei gibt § 1 (6) BauGB den Rahmen für die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Belange vor:

- Bedürfnisse der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, kommunale Belange am Ort sowie in den benachbarten Gemeinden (vgl. auch Kap. 6 Umweltbericht)
- Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (vgl. auch Kap. 6 Umweltbericht)
- Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. auch Kap. 6 Umweltbericht) einschl. Belange des Wasserschutzes, des Immissionsschutzes
- Wirtschaftliche Belange wie u. a. Belange der Land- und Forstwirtschaft, ... der Versorgung mit Energie und Wasser, der Wasserwirtschaft, der Sicherung von Rohstoffvorkommen
- Verkehr und Infrastruktur, Luftfahrt
- Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes, militärische Einrichtungen

Die für die vorliegende Planung wesentlichen Aspekte werden wie folgt behandelt bzw. im Rahmen des Umweltberichts (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan) abgearbeitet.

4.1 Kommunale Interessen, Siedlung und Wohnen, Immissionsschutz

Das geplante Sondergebiet befindet sich mit einem Abstand von ca. 400 m nördlich der bestehenden Bebauung von Abtswind. Weitere oder widersprechende Entwicklungsabsichten von Abtswind in diese Richtung sind nicht bekannt.

Entsprechend der wirtschaftlichen Betriebsdauer von Solaranlagen ist mit einem effektiven Nutzungsraum der geplanten Anlagen von etwa 20 bis max. 30 Jahren zu rechnen.



So ist davon auszugehen, dass der Markt Abtswind keine anderweitige oder der Solarenergienutzung widersprechende Nutzung im Weiteren Umgriff des Plangebiets vorsieht. Die langfristige Entwicklung des Marktes Abtswind ist durch die Darstellung des Sondergebiets auch über den Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes von ca. 15 Jahren hinaus nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus ist aufgrund der Eignung des Standortbereichs (Exposition, Erschließung, Einspeisungsmöglichkeiten) die Ergänzung und Erweiterung des Standorts für die Nutzung regenerativer Energien denkbar.

Aufgrund der Anlage von Ausgleichsflächen mit Strauch- und Baumgehölzen im Geltungsbereich des Plangebietes und gleichzeitiger Sichtverschattung durch Heckenbewuchs an den Randbereichen, sind dauerhaft störende Beeinträchtigungen der Bewohner der vorhandenen Siedlungsflächen (z. B. durch optische Blendwirkungen) sowohl in Abtswind als auch im nördlich gelegenen Untersambach nicht zu erwarten. Belange des Immissionsschutzes werden nicht berührt.

Die umliegenden Siedlungen werden im Zuge der Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) im weiteren Verfahren berücksichtigt.

4.2 Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Beeinträchtigung von Baudenkmalern innerhalb der Siedlungsflächen sowie in der freien Landschaft kann im Umgriff des geplanten Sondergebiets ausgeschlossen werden.

Vor- oder frühgeschichtliche Bodendenkmäler sind innerhalb des dargestellten Sondergebiets bisher nicht bekannt.

4.3 Umweltschutz, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 werden im Rahmen des Umweltberichts (vgl. vorhabenbezogener Bebauungsplan) umfassend behandelt und in einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung dokumentiert.

So sind unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandssituation und der bestehenden Vorbelastung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, wie

- intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Schadstoffeinträgen in Boden und Oberflächengewässer, Strukturarmut, geringer Artenbestand

mit der Solarenergienutzung auf der dafür vorgesehenen Fläche keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Schutzgebiete gemäß Art. 7 – 11 des BayNatSchG innerhalb des Netzes Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete), kartierte Biotope sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Besondere Artenvorkommen werden im Rahmen einer in Auftrag gegebenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht.



4.4 Wasserschutz, Wasserwirtschaft

Am geplanten Standort sind weder Trinkwasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete amtlich festgesetzt.

4.5 Land- und Forstwirtschaft

Die landwirtschaftliche, hier bisher ackerbauliche Nutzung wird auf der Fläche des Sondergebiets zugunsten der Solarenergienutzung zunächst für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes aufgegeben. Hiermit verleiht die Gemeinde ihrer Absicht Ausdruck, die Solarenergie unter Nutzung des vorgesehenen Grundstücks zu fördern und zu entwickeln. Die privaten Interessen des Grundstückseigentümers finden dabei Berücksichtigung.

Bei Einhalten der baurechtlich verbindlichen Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan werden Störungen oder Erschwernisse der angrenzenden landwirtschaftlichen Wege- und Nutzflächen ausgeschlossen werden.

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

4.6 Gewinnung von Bodenschätzen

Das Plangebiet tangiert im Norden geringfügig das Vorbehaltsgebiet für Gips/Anhydrit GI 11 „Südlich Untersambach“ (Ziel B IV 2.1.1.2 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Regionalplan 2).

4.7 Verkehr und Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung und die infrastrukturelle Anbindung an das vorhandene Stromnetz sind Voraussetzung für die Standortausweisung. Der Standort erfüllt mit dem vorhandenen öffentlichen Wegenetz und dem Leitungsnetz des örtlichen Energieträgers in unmittelbarer räumlicher Nähe die infrastrukturellen Anforderungen der Solarenergienutzung.

4.8 Luftfahrt und militärische Einrichtungen

Bauhöhenbeschränkungs- und Schutzbereiche von militärischen oder zivilen Flugplätzen oder Anlagen bestehen im Umfeld des Plangebietes nicht.

Nach Auskunft der Deutschen Flugsicherung bei Vergleichsvorhaben sind Beeinträchtigungen des Luftverkehrs durch eventuell von Photovoltaikanlagen ausgehenden Spiegelungen erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. Da sich der geplante Anlagenstandort im Marktgemeindegebiet Schwarzach am Main nicht im Bereich von Start- und Landebahnen befindet, können Spiegelungen gegenüber startenden und landenden Flugzeugen, die besonders tief und teilweise im Sichtflug fliegen, ausgeschlossen werden.

4.9 Belange der öffentlichen Sicherheit

Belange der öffentlichen Sicherheit sind nicht betroffen. Baurechtlich erforderliche Abstandsflächen zu angrenzenden Nutzungen sind einzuhalten.



Die Anlage selbst wird durch überstiegsichere Einfriedungen vor Fremdeinwirkungen geschützt.

5.0 FLÄCHENBILANZ

Nutzung im Änderungsbereich	vor der Änderung	nach der Änderung	Veränderung
Flächen für die Landwirtschaft	8,42 ha	0,00 ha	- 8,42 ha
Sondergebiet „Solarpark“ incl. Maßnahmenflächen für die Eingrünung	0,00 ha	8,42 ha	+ 8,42 ha
Summe	8,42 ha	8,42 ha	8,42 ha

6.0 STANDORTBEDINGUNGEN FÜR SOLARENERGIEANLAGEN

Neben den oben beschriebenen Belangen ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Effizienz der Solarenergienutzung, die vor allem von der Dauer und der Intensität der Sonneneinstrahlung abhängt, eine wesentliche Grundlage für die Standorteignung eines Gebietes.

Die im folgenden dargestellten klimatischen Verhältnisse beziehen sich auf die Angaben des Klimaatlas Bundesrepublik Deutschland (Karte 9.13). Die dort angegebenen Werte können jedoch nur grobe Anhaltswerte liefern und ersetzen eine detaillierte Analyse des Einzelstandorts durch den Vorhabensträger nicht.

Relevant sind die über einen Zeitraum von 14 Jahren in Bayern erfassten und gemittelten monatlichen Durchschnittswerte der mittleren täglichen Globalstrahlung und der Sonnenscheindauer. Diese geben erste Anhaltspunkte über die örtlichen Solarstrahlungsverhältnisse. Bayern gehört mit einer jährlichen Globalstrahlung von bis zu 1.200 kWh/m² und einer maximalen Sonnenscheindauer von 1.300 bis 1.900 Stunden/Jahr zu den von der Sonne verwöhnten Gebieten Deutschlands, was einen zusätzlichen Ansporn zum Einsatz der Solartechnik darstellt.

Für die Ermittlung der mit einer Solaranlage nutzbaren Energie ist die mittlere tägliche Globalstrahlung in den einzelnen Monaten des Jahres eine wichtige Eingangsgröße. Diese liegt in Abtswind bei ca. 1100 bis 1120 kWh/m². Zur genaueren Abschätzung des nutzbaren Sonnenenergiepotenzials an einem Standort bzw. für die Auslegung einer Solaranlage ist jedoch die mittlere tägliche Globalstrahlung die wichtigere Größe. Sie erreicht im untersuchten Gebiet während der Sommermonate Juni (mittlere Tagessumme: 5300 Wh/m²) und Juli (mittlere Tagessumme: 5200 Wh/m²) einen Wert zwischen ca. 470 bis 480 kWh/m² und liegt damit während dieser Jahreszeit über dem bayerischen Durchschnitt.

Auch die mögliche Anbindung des Standorts an das Stromnetz spielt eine Rolle, da zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie einen Netzzugang in relativ geringer Entfernung von Vorteil ist.



Ferner ist die Fläche über das vorhandene Flurwegenetz ausreichend erschlossen.

Es befinden sich weder im Norden, Osten, Süden und Westen der Maßnahme störende Gebäude, Wald- oder Gehölzbestände, die durch ihren zu geringen Abstand zur Verschattung des Standorts führen könnten. Das vornehmlich nach Süden geneigte Gelände trägt durch seine Exposition zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie bei.

7.0 UMWELTBERICHT

Mit der Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinie über die Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen wurde die Behandlung der umweltschützenden Belange im BauGB 2004 (EAG Bau) neu geregelt. Mit der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und als obligatorischer Teil in ein neues Regelverfahren für Flächennutzungs- und Bebauungspläne integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht (vgl. Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB) vor. Dieser stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ist unverzichtbarer Teil der Begründung der Bauleitpläne.

Da die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im so genannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Abtswind“ einhergeht, werden auf der Flächennutzungsplanenebene lediglich die wesentlichen Inhalte des Umweltberichts zusammenfassend dargestellt und im Sinne der Absichtung auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.

Die im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs erarbeiteten Erkenntnisse zur Bestandssituation und die vorab von den Trägern öffentlicher Belange eingeholten Informationen ersetzen hier eine umfassende und detaillierte Untersuchung aller Schutzgüter. Besondere Schutzkriterien, Schutzgebiete und schutzwürdige Umweltzustände liegen im Gebiet nicht vor. In erster Linie sind Beeinträchtigungen, die sich aus der geplanten Nutzung ergeben können, auf die Veränderung des Landschaftsbildes bezogen.

Die Ergebnisse des Umweltberichtes, der Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Abtswind“ ist, werden hier auszugsweise übernommen. Dort werden auch Aussagen zum erforderlichen Kompensationsbedarf (naturschutzfachliche Eingriffsregelung) getroffen.

7.1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Standortausweisung des Sondergebietes für die Solarenergienutzung in der Marktgemeinde Abtswind sind aufgrund der wenig empfindlichen Bestandssituation und der Vorbelastungen des Landschaftsraumes (BAB A 3), bezogen auf die meisten Schutzgüter, überwiegend geringe Umweltbelastungen zu erwarten.

Dabei wurden anlage-, bau-, und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet, von denen sich insbesondere letztgenannte zum derzeitigen Planungsstand nur pauschal abschätzen lassen und keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltsituation erwarten lassen.



Die ökologische Funktionsfähigkeit der landschaftlichen Freiräume mit ihren wichtigen Ausgleichsfunktionen bleibt insbesondere aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der extensiven Nutzung der verbleibenden unbebauten Grünflächen erhalten und trägt in Verbindung mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar zur kleinräumigen Verbesserung des Umweltzustands bei. So sind dauerhafte negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Biotope / Arten auszuschließen.

Die einzig dauerhafte Beeinträchtigung ist die mit der Anlage verbundene kleinräumige optische Veränderung des örtlichen Landschaftsbildes, die sich aus der technischen, landschaftlichen Struktur und Nutzung und der fremden Bebauung der Fläche ergibt.

Die Übersicht fasst die Risikoabschätzungen für die einzelnen Schutzgüter zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch Wohnen, Wohnumfeld Lärm, optische Störung	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering
Grundwasser Oberflächenwasser	gering	gering	gering
Klima/Luft	gering	gering	gering
Flora und Fauna biologische Vielfalt	gering	gering	gering
Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering

8.0 WEITERES VORGEHEN

8.1 Hinweise zum Stand der Bauleitplanung

Für den Markt Abtswind besteht ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan, mit der 4. Änderung, Stand 03.08.2009. Dieser behält außerhalb des dargestellten Sondergebietes für die Solarenergienutzung uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

8.2 Hinweise zum Änderungsverfahren

Am Änderungsverfahren, das im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Abtswind“ stattfindet, werden Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und sonstige Institutionen wie folgt beteiligt:



- Träger öffentlicher Belange-

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wiesentheid
- Amt für ländliche Entwicklung, Würzburg
- Autobahndirektion Nordbayern, Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband, Kitzingen
- Bayerischer Bauernverband, Würzburg
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- Bund Naturschutz in Bayern, Wiesentheid
- Bundesvermögensamt, Amberg
- Deutsche Telekom AG, Bamberg
- E-Plus Mobilfunk, München
- Evang. Pfarramt, Abtswind
- Fernwasserversorgung, Uffenheim
- Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg
- Industrie- und Handelskammer, Würzburg
- Kath. Pfarramt, Wiesentheid
- Kreisheimatpfleger Herr Stier, Dettelbach
- Kreisjugendring, Kitzingen
- Landesbaudirektion an der ABD Nürnberg, Nürnberg
- Landratsamt Kitzingen, Herr Goller, Kitzingen
- Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- N-Ergie Netz, Nürnberg
- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Regierung von Unterfranken, Würzburg
- Regionaler Planungsverband, Würzburg
- Staatliches Schulamt, Kitzingen
- Vermessungsamt, Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt, Kitzingen
- Wehrbereichsverwaltung Süd, München

- Nachbargemeinden-

- Gemeinde Castell
- Markt Geiselwind
- Markt Rüdenhausen
- Markt Wiesentheid



8.3 Verfahrensvermerke

Der Markt Abtswind hat in seiner Sitzung vom 03.08.2009 die 4. Änderung zur Darstellung eines Sondergebiets für die Solarenergienutzung beschlossen. Der Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Begründung i.d.F. vom 03.08.2009 aufgrund des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses des Marktgemeinderats vom 03.08.2009 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.08.2009 bis 25.09.2009 öffentlich ausgelegt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 21.08.2009 ortsüblich bekannt gegeben. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 21.08.2009 auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hingewiesen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Begründung i.d.F. vom 03.08.2009 aufgrund des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses des Marktgemeinderats vom 19.10.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.11.2009 bis 09.12.2009 öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 30.10.2009 ortsüblich bekannt gegeben. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 05.11.2009 auf die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hingewiesen.

Der Markt Abtswind hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung i.d.F. vom gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB festgestellt.

Die Genehmigung der 4. Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung ist die 4. Flächennutzungsplanänderung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).



9.0 DATENGRUNDLAGEN, LITERATURVERZEICHNIS

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER, AKADEMIE FÜR FORT- UND WEITERBILDUNG (2004): Das neue UVP-Gesetz, Unterlagen zur Veranstaltung 26. März 2004

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) Juli 1985: Fortführung der Biotopkartierung in Bayern durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Bamberg

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) i.d.F. der Bek. vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG)

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT: Geologische Karte M 1:25000 von Bayern mit Erläuterungen. Markt Schwarzach am Main. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE (Hrsg. 2001): Bayerischer Solar- und Windatlas, München

BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSBUND: Klimaatlas von Bayern, München, 1996

BAYERISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT (Hrsg.): Topographische Karte M 1:25000 von Bayern. Markt Schwarzach am Main. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hrsg.) (1996): Wald funktionsplan Teilabschnitt Region Würzburg Wald funktionskarte, Landkreis Kitzingen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN - BAURECHT (Schreiben vom 05.09.2003): Anforderungen an die Bauleitplanung für großflächige Photovoltaikanlagen, insbesondere Anpassung an die Ziele der Raumordnung

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999/2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (2006): Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006. München.

BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2004): Baugesetzbuch 2004 - Die neue Umweltprüfung, Broschüre Entwurfsfassung Stand Oktober 2004, Berlin



BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 04.04.2002 (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften)

BUNDESREGIERUNG (Hrsg.) 1990: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) (02/2000), Änderung vom 21. Juli 2004 sowie Oktober 2008, novelliert 01.01.2009

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005

MARKT ABTSWIND: 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, bearbeitet durch das Tiefbautechnische Ingenieurbüro Glückert (TIG); Bearbeitungsstand 03.08.2009

GERHARDS, J. (2001): Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der verbindlichen Bauleitplanung, Konsequenzen der UVPG-Novelle für die Planungspraxis, Veröffentlichung des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, Berlin, AK Landschaftsplanung

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007.

GESETZ ZUR EINFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG UND ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2001/42/EG (SUPG) in der Fassung vom 25. Juli 2005

GESETZ ZUR ANPASSUNG DES BAUGESETZBUCHES AN EU-RICHTLINIEN (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2004

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN, SG 830 UMWELTGESTALTUNG, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (12/1999): Kriterien- und Bewertungsliste für Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung (Konzeptfassung)

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WÜRZBURG: Regionalplan der Region Würzburg (2), in Kraft getreten 01. Dezember 1985